

renden Verbesserungen, die Ruinarart durch Vergleich mit anderen Privilegien Urbans II. gewann, sind daher im Text zunächst nicht zu berücksichtigen. Man kann nur versuchen, mutmaßliche Fehler, die bei der Entzifferung der päpstlichen Kurialschrift oder sonst durch Kopistenversehen entstanden sein dürften, zu emendieren, und außerdem vergleichend die übrige Überlieferung aus Vienne hinzuziehen.

Als wichtigste Vergleichsurkunde muß das bereits erwähnte, weitgehend gleichlautende Privileg Paschalis' II. gelten (JL 6596; Gundlach Nr. 29)⁷¹. Es verweist ausdrücklich auf eine Vorurkunde Urbans II., die nunmehr gefunden ist. Der Petitdruck des in die Paschalisurkunde übernommenen Textes ist daher ganz anders zu denken, als die Edition Gundlachs ihn darstellt⁷². Formal ist der Text gegenüber dem erschlichenen Privileg von 1094 mehrfach verbessert, doch liefert die Vorurkunde andererseits nach *Mansuro itaque in perpetuum decreto* auch eine Textergänzung: [*statuimus, ut sex episcopales civitates*], *scilicet Gratianopolis* usw. Die wichtigsten sachlichen Veränderungen erwähnten wir bereits am Ende des vorausgehenden Abschnittes. Zu beachten ist so nur noch die Gestaltung des Eschatokolls. Wie die Urkunde Urbans, so bietet auch die Paschalis' II. nur eine Scriptumzeile. Die Datierung fehlt, obwohl die übrigen Privilegien von Vienne sie aufweisen (Gundlach Nr. 23, 24, 26, 30); ihr Verlust ist hier somit noch unwahrscheinlicher als im Falle des Urbanprivilegs. Dagegen ist der Titel des Schreibers Petrus (*notarius regionarius* statt *scriiniarius*) korrekt der Karriere dieses Mannes angepaßt. Petrus wirkte in der Kanzlei Paschalis' II. von 1099 bis 1103⁷³. In diese Jahre dürfte auch die Entstehung des Dokumentes gehören. Es ist sozusagen eine verbesserte Neuauflage des erschlichenen Urbanprivilegs, das durch die Vorfälle der Jahre 1094–95 diskreditiert war, und enthält, wie es scheint, nichts Unrechtmäßiges mehr.

Die zweitwichtigste Vergleichsurkunde ist eine evidente Fälschung auf den Namen Gregors VII. (JL †5024, Gundlach Nr. 26). Hier handelt es sich nicht um ein Palliumprivileg, sondern um eine sehr detaillierte Rechts- und

P. H e r d e, Beiträge zum päpstl. Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jh. (21967) S. 192 Anm. 233 und B. S c h w a r z, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien (Bibl. Dt. Hist. Inst. Rom 37, 1972) S. 8f., 145.

⁷¹) G u n d l a c h Nr. ... bezeichnet im folgenden jeweils die Dokumente der oben Anm. 1 genannten und S. 78f. charakterisierten Edition MGH Epp. 3 S. 84–109.

⁷²) G u n d l a c h Nr. 29 S. 107 mit Verweis auf JL 5569 für Besançon und JL 6088 für Acerenza, um die übernommenen Textteile anzuzeigen.

⁷³) Wie zur Zeit Urbans II. hat Petrus auch unter Paschalis II. stets nur in Rom gearbeitet; vgl. R a b i k a u s k a s, Röm. Kuriale (wie Anm. 60) S. 128ff., 236ff., und zuletzt C. S e r v a t i u s, Paschalis II. (Päpste und Papsttum 14, 1979) S. 59.